



## Merkblatt zur Datenverarbeitung der Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe

### **Vorbemerkung**

Die Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank -Gruppe kann ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich die Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der der Sterbekasse von den Versicherten zur Person bekannt gegebenen Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder der Nutzung überwiegt.

### **Datenspeicherung bei der Sterbekasse**

Die Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe speichert Daten, die für das Vertrags- und Mitgliedsverhältnis notwendig sind. Das sind die vom Versicherten im Antrag gemachten Angaben und versicherungstechnische Daten, wie Mitgliedsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, begünstigte Person, Beitrag, Bankverbindung. Im Versicherungsfall und Erlebensfall speichert die Sterbekasse den Auszahlungsbetrag und Name, Anschrift und Bankverbindung der Person, an die die Auszahlungssumme bzw. das Unfallzusatzsterbegeld gezahlt wurde.

### **Weitere Auskünfte und Erläuterungen**

Der Versicherte hat als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft über seine bei der Sterbekasse gespeicherten Daten. Sollte die Sterbekasse unrichtige Daten über den Versicherten gespeichert haben, ist dies ihr vom Versicherten mitzuteilen, damit sie in der Lage ist, die Daten zu berichtigen. Darüber hinaus hat der Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der gespeicherten Daten. Ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Erläuterungen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung ist an die Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe zu richten.